

Sitzungsvorlage Nr. 177/05



<i>Fachbereich</i> Fachbereich Natur und Umwelt	<i>Datum</i> 15.11.2005
<i>Berichterstatter/in:</i> Dr. Timpe, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Natur- und Umweltausschuss	29.11.2005	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2005	öffentlich
Kreistag	06.12.2005	öffentlich

<i>Betreff</i> Landschaftsplan Nr. 5 Raum Holzwickede des Kreises Unna; Ergebnis des 2. Änderungsverfahrens, Satzungsbeschluss
--

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens die beteiligten Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert haben und den Anregungen gefolgt wurde.
2. Auf der Grundlage des § 29 Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 522) und der § 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 647) beschließt der Kreistag die 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 des Kreises Unna "Raum Holzwickede", bestehend aus Karten- und Textteil (Anlage), als Satzung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 28a) LG den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung der Vorlage

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Auf die ausführliche Drucksache Nr. 75/05 zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 5 "Raum Holzwickede" wird Bezug genommen. Gegenstand der Änderung war die Festsetzung des Standortübungsplatzes "Opherdicke – Hengsen" als Landschaftsschutzgebiet.

1. Verfahrensstand

Da durch die Änderung des Landschaftsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das vereinfachte Änderungsverfahren in Form der eingeschränkten Beteiligung durchgeführt.

2. Eingeschränktes Beteiligungsverfahren

Seitens der Verwaltung sind in das eingeschränkte Beteiligungsverfahren die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange einbezogen worden.

Seitens der Beteiligten sind keine Bedenken grundsätzlicher Art vorgebracht worden. Soweit es Anregungen betrifft, soll diesen gefolgt werden. Daraus ergeben sich einige textliche Änderungen. Diese wurden mit der Wehrbereichsverwaltung als grundstücksverwaltende Stelle des bundeseigenen Geländes inhaltlich besprochen und gebilligt. Eine erneute Beteiligung zu den Änderungen ist somit nicht erforderlich. Nach Rücksprache mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg kann der jetzt vorliegende Entwurf als Satzung beschlossen und mittels öffentlicher Bekanntmachung rechtsgültig werden. Eine separate Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg ist nicht erforderlich.

Soweit Stellungnahmen abgegeben worden sind, stimmten folgende Beteiligte der Änderung vorbehaltlos zu:

Bezirksregierung Arnsberg
Gemeinde Holzwickede
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde
Kreispolizeibehörde Unna
Flughafen Dortmund GmbH
Freiwillige Feuerwehr
Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Kreis Unna – Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben

Im übrigen wurde der Änderung ebenfalls zugestimmt, allerdings modifizierende Anregungen vorgebracht:

Wehrbereichsverwaltung West

Die Wehrbereichsverwaltung bittet um eine Umformulierung in den Erläuterungen zum Schutzzweck, Ziffer 3:
"Außerhalb der seltenen Übungszeiten des Militärs ..."

Diesem Wunsch soll entsprochen und der Text geändert werden.

Des weiteren regt die WBV folgende Änderung zu dem zusätzlichen Verbot Nr. 2 an:

“Im Landschaftsschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und Straßen zu fahren oder zu reiten.

(Anm.: Es besteht generelles Reitverbot auf dem Übungsplatz!)

Unberührt von den Verboten bleibt das Befahren

- im Rahmen der militärischen Nutzung
- sowie zum Zwecke der ordnungsgemäßen Forst-, Jagd- und Fischereibewirtschaftung,
- zur Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen,
- im Rahmen genehmigter Mitbenutzungen.“

NABU – Kreisverband Unna, BUND – Kreisverband Unna

“Wir machen darauf aufmerksam, dass das “zusätzliche Verbot, im LSG außerhalb der befestigten Wege und Straßen zu reiten“, den derzeitigen Verboten der Bundeswehr widerspricht. Die vorhandene Beschilderung des Standortübungsplatzes weist auf ein Reitverbot jederzeit hin.

Wir empfehlen zur Beruhigung des Platzes weiterhin ein generelles Reitverbot.“

Eigentümer und Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass die LP-Änderung hinsichtlich des Reitens nicht hinter dem heutigen Stand zurückbleiben darf. So ist es bereits heute (eigentumsrechtlich) verboten, auf dem Standortübungsplatz zu reiten. Die Verwaltung schlägt vor, dem Wunsch von WBV und Naturschutzverbänden nachzukommen. Hinsichtlich des Befahrens des Geländes hat die WBV eine Modifizierung vorgeschlagen, nach der auch Fahrten im Rahmen genehmigter Mitbenutzungen unberührt bleiben. Auch hier sollte der Anregung gefolgt werden.

Landwirtschaftskammer

“Gegen die vorgesehene 2. Änderung des Landschaftsplanes “Holzwickede“ bestehen aus der Sicht der Landwirtschaftskammer keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die vorgesehenen zusätzlichen Verbote wie folgt ergänzt werden:

... landwirtschaftspflegerische Geländebetreuungsmaßnahmen. Dazu gehört auch die Nutzung durch landwirtschaftliche Nutztiere (Schafe und Rinder) in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna.“

Begründung: Die Grünlandflächen des Platzes werden seit Jahren durch die Herde ortsansässiger Schäfer genutzt. Diese Nutzung ist naturverträglich und sinnvoll. Dadurch ergibt sich die Pflege der Flächen durch Nutzung zum beidseitigen Gewinn sowohl für die Tierhalter als auch die Natur.“

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde ist eine Beweidung der Fläche mit Tieren, die eleganteste Art, die grünlandgeprägten Bereiche auf dem Standortübungsplatz offen zu halten. Insoweit sollte der Anregung der Landwirtschaftskammer gefolgt werden. Inwieweit die Intensivierung des Übungsbetriebes eine Beweidung aus militärischer Sicht zulässt, liegt allein im Ermessen der Bundeswehr.

Forstamt Schwerte

“Grundsätzlich bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegen die o. a. Landschaftsplanänderung. Ich bitte aber zu bedenken, dass unter den Punkten 1 und 2 der zusätzlichen Verbote die ordnungsgemäße forstliche Nutzung ausgeschlossen wird. Dieses ist in einem Landschaftsschutzgebiet (wie auch in einem Naturschutzgebiet) nicht hinzunehmen. Ich muss deshalb darauf bestehen, dass unter den Unberührtheitsklauseln der Verbote 1 und 2 die “ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ zusätzlich aufzunehmen ist.“

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird durch die LSG-Festsetzung nicht in Frage gestellt. Insoweit sollte der Anregung gefolgt und die zusätzlichen Verbote angepasst werden.

Zusammenfassend ergibt sich somit lediglich eine Modifizierung der zusätzlichen Verbote mit nachfolgendem Inhalt:

“Zusätzlich ist verboten:

1. Das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und Straßen zu betreten. Unberührt bleibt das Betreten im Rahmen der militärischen Nutzung, im Rahmen des Segelflugsportes, **anderer bestehender Mitbenutzungsvereinbarungen** sowie zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei, Jagd, **Forstwirtschaft** und **zur Durchführung** landschaftspflegerischer~~n~~ Geländebetreuungsmaßnahmen (**inklusive Nutzung durch Schafe/Rinder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde**).

2. Im Landschaftsschutzgebiet ~~außerhalb der befestigten Wege und Straßen~~ zu fahren oder zu reiten. Unberührt bleibt das Befahren im Rahmen der militärischen Nutzung, im Rahmen des Segelflugsportes, **anderer bestehender Mitbenutzungsvereinbarungen** sowie zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei, Jagd, **Forstwirtschaft** und landschaftspflegerischer~~n~~ Geländebetreuungsmaßnahmen (**inklusive Nutzung durch Schafe/Rinder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde**).

3. Hunde frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz).“

Die Wehrbereichsverwaltung West hat zu dieser Regelung bereits ihr Einverständnis signalisiert.

Der vollständige Text sowie die zugehörige (unveränderte) Karte dieser Landschaftsplanänderung als Grundlage des Satzungsbeschlusses sind als Anlage beigefügt.

3. Genehmigung

Da die Beteiligten der Änderung des Landschaftsplanes nicht widersprochen haben, bedarf sie gem. § 29 Abs. 2 LG **nicht** der Genehmigung nach § 28 LG durch die Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde.

4. Ausblick

Nach Auskunft der Bundeswehr wird im kommenden Jahr der Übungsbetrieb deutlich intensiviert. In verschiedenen Gesprächen ist deutlich geworden, dass die Bundeswehr auch dann weiterhin bereit ist, Naturschutzmaßnahmen auf dem Standortübungsplatz selbst durchzuführen bzw. zu unterstützen, soweit dies der militärischen Nutzung nicht entgegensteht. Die in den vergangenen Monaten verschärft durchgeführten Kontrollen auf dem Gelände haben bereits deutlich erkennbare Wirkungen hinsichtlich der Anleinplicht für Hunde ergeben. Vermutlich sind auch durch vermehrte Presseberichte Hundehalter stärker sensibilisiert worden, Hunde anzuleinen.

Abschließend sei auf eine Anmerkung der Landesanstalt für Ökologie verwiesen. In ihrer Stellungnahme zur Landschaftsplanänderung bittet sie darum, dass im Falle einer Aufgabe des Standortübungsplatzes eine Prüfung der Schutzfestsetzung erfolgen soll und im Falle der Eignung das Gebiet als NSG festgesetzt wird. Dies steht im Einklang mit dem Gebietsentwicklungsplan, wonach der Standortübungsplatz nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Naturschutzgebiet auszuweisen ist. Dies hat der Kreis Unna bereits durch die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet, die mittlerweile ausgelaufen ist, unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Die NSG-Ausweisung wird somit dann wieder aktuell, falls der Standortübungsplatz nicht mehr militärisch genutzt werden sollte.

Anlage

((ABES))